

# **BGer 5A 1080/2020 vom 15. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1080\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1080_2020)

FR: TF 5A 1080/2020 du 15 janvier 2021

IT: TF 5A 1080/2020 del 15 gennaio 2021

## **Regeste**

Kostenvorschuss (Schadenersatz im Zusammenhang mit vormundschaftsrechtlichen Massnahmen, Rechtsverweigerung) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer reichte am 3. September 2020 (Poststempel) eine Beschwerde gegen das Bezirksgericht Zürich beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Hintergrund bildet offenbar eine Schadenersatzklage wegen früherer vormundschaftsrechtlicher Massnahmen und der Vorwurf der Rechtsverweigerung. Mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 setzte das Obergericht dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 12. Januar 2021 zur Bezahlung eines Gerichtskostenvorschusses von Fr. 2'000.-- an. Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Die angefochtene Verfügung ist ein Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG, der vor Bundesgericht nur eingeschränkt angefochten werden kann. Vorliegend ist erforderlich, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), was vom Beschwerdeführer darzulegen ist. Er legt jedoch keinen solchen Nachteil dar. Insbesondere zeigt er nicht auf, dass er finanziell nicht in der Lage wäre, den Kostenvorschuss zu bezahlen ( BGE 142 III 798 E. 2 S. 800 ff.). Er macht auch nicht geltend, das Obergericht habe ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege übergangen. Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung an ihn fällt ausser Betracht ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.